

## Statuten

### I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen **ADHS-Organisation elpos Zürich, Glarus, Schaffhausen**, in der Folge elpos Zürich genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.  
elpos Zürich ist neutral und unabhängig.

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich zwingend in der Schweiz am Ort der Fach- und Beratungsstelle. Wenn keine solche geführt wird, gilt der Wohnort des jeweiligen Präsidenten als Sitz des Vereins.

#### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Information, Beratung und Unterstützung von Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen sowie betroffenen Erwachsenen mit einem ADHS/POS, um damit die soziale, schulische und berufliche Integration zu fördern.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit einem ADHS/POS und betroffene Erwachsene werden.

Andere am Vereinszweck interessierte natürliche oder juristische Personen oder Institutionen können Passivmitglied ohne Stimmberechtigung werden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Aufnahme nach Einreichen der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Antragsteller entscheidet der Vorstand.

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Dieser unterscheidet sich je nach Art der Mitgliedschaft und wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Ehrenmitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder und GesprächsgruppenleiterInnen sind vom Beitrag befreit.

### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt kann durch das Mitglied schriftlich per Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **III. Organisation**

### **III. A Organe**

#### **Art. 7 Zusammensetzung**

Die Organe des Vereins sind:

- a. **die Generalversammlung**
- b. **der Vorstand**

Dem Vorstand direkt unterstellt ist die Fach- und Beratungsstelle

- c. **die Revisionsstelle**

#### **III.A.a. Die Generalversammlung**

#### **Art. 8 Durchführung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahrs statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

### **Art. 9 Zuständigkeit**

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Art. 10 Stimmrecht**

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder und Kollektivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gilt das relative Mehr, d.h. die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Mitglieder haben bei über sie persönlich zu treffende Beschlüsse kein Stimmrecht.

## **III.A.b. Der Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon mind. 2/3 Aktivmitglieder sein müssen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Es ist auch ein Co-Präsidium möglich.

Das Kassieramt darf von einem Mitglied, das den Betroffenenheitsartikel nicht erfüllt, oder einem Dritten ausgeübt werden.

Ämterkumulation ist möglich.

### **Art. 12 Zuständigkeit**

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat das Recht, für Spezialaufgaben beratende Fachleute beizuziehen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen,

die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 13 Ehrenamtlichkeit**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **Art. 14 Unterschriftsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **III.A.c. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 15 Zusammensetzung**

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle, welche durch eine natürliche oder juristische Person besetzt werden kann. Eine Mitgliedschaft ist für die Wahl als Revisor nicht erforderlich.

#### **Art. 16 Zuständigkeit**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung von elpos Zürich und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

### **III.B Fach- und Beratungsstelle**

#### **Art. 17 Zuständigkeit**

Die Fach- und Beratungsstelle mit Sekretariat ist die Anlaufstelle von elpos Zürich für Auskünfte, Beratungen, Informationsmaterial etc. Sie dient zudem der Entlastung des Vorstandes in administrativen Belangen. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind im Einzelarbeitsvertrag und Pflichtenheft festgehalten.

### **III.C Dachverband**

#### **Art. 18 Mitgliedschaft**

elpos Zürich ist Mitglied des Dachverbandes elpos Schweiz, dessen Beschlüsse für ihn verbindlich sind.

#### **Art. 19 Vertretung**

Der Vorstand von elpos Zürich bestimmt ihre Vertretung im Dachverband aus den eigenen Reihen. Die Anzahl und Funktionen der Delegierten wird durch den Dachverband elpos Schweiz geregelt.

#### **Art. 20 Beitrag**

elpos Zürich entrichtet einen von der Delegiertenversammlung elpos Schweiz zu bestimmenden Beitrag an den Dachverband.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 21 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- die Beiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)
- Einnahmen aus Veranstaltungen und allfällige weitere Einnahmen

#### **Art. 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

#### **Art. 23 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 24 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins muss durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung stattfinden.

Die Verwendung der Aktiven und ein allfälliger Überschuss müssen dem Dachverband elpos Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung während vier Jahren zugesprochen werden. Wenn in dieser Zeit kein neuer Verein in der Region wieder aktiv wird, geht das Vermögen an den Dachverband. Bei gleichzeitiger Auflösung des Dachverbandes muss das Vermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugesprochen werden. Die Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die vorgängigen Statuten.

Zürich, 17. März 2016

Judith Landes

Präsidentin

Koller Isabelle

Vorstandsmitglied der Geschäftsleitung